



**Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V.**



**Satzung**

# Satzung

*Inkrafttreten: 16.12.2022*



## **Satzung**

### **Präambel**

Der **Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V** ist im März 1981 ins Leben gerufen worden. Seitdem tritt er für die Interessen aller Hapkido in aus NRW ein. Sein Hauptaugenmerk ist die sportliche Förderung und der Austausch aller Hapkido in sowohl untereinander wie auch gegenüber anderen Sportarten. Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeiter verfolgen die Gleichstellung der Geschlechter, ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeiter wenden sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt nach der durchzuführenden Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e. V."
2. Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Duisburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung, Pflege und Interessenvertretung des Hapkido im Bereich des Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen,
  - b. die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
  - c. die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen,
  - d. die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
  - e. die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Dachverband für Budotechniken für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des NWHV e. V. in der jeweils geltenden Fassung

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **Satzung**

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen

### **§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit**

1. Der Verband lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

2. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

### **§ 5 Verbandsgebiet**

1. Das Verbandsgebiet umfasst den Raum Nordrhein-Westfalen.

### **§ 6 Mitgliedschaften des Verbandes**

1. Der Verband ist Mitglied im a) Dachverband für Budotechniken, b) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., c) Deutschen Hapkido Bund.

2. Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.

3. Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen

### **§ 7 Mitgliedschaften**

1. Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e. V.).

2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

2.1. Gemeinnützigkeit als Zweck,

2.2. juristische Person als Eigenschaft,

2.3. eine Jugendordnung, die Gegenstand der Vereinssatzung sein muss.

3. Beginn der Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben.

3.2. Die Aufnahme ist beim geschäftsführenden Vorstand des NWHV e. V. schriftlich zu beantragen. Der Vorstand gibt den Aufnahmeantrag in der nächsten Ausgabe der Verbandszeitschrift "Der Budoka" bekannt. Innerhalb eines Monats ab Erscheinungsdatum der Verbandszeitschrift haben die Mitglieder ein Einspruchsrecht gegen den Aufnahmeantrag. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird vom geschäftsführenden Vorstand über den Aufnahmeantrag entschieden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

3.3. Lehnt der geschäftsführende Vorstand das Aufnahmegesuch ab, kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

3.4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt aus dem Verband,



## **Satzung**

- b) Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung des Verbandes.

4.2 Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 31.10. des laufenden Jahres erklärt werden.

4.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. 5

. Ausschluss aus dem Verband

5.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt.

5.2 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Verbandsorgan und jedes Mitglied berechtigt.

5.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

5.4 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.

5.5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

5.6 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn alle verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz (2) sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.
3. Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Absatz (2) sind verpflichtet, der Verbandsgeschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, Vorstand gemäß § 26 BGB sowie die Abteilungsleiter, Besondere Vertreter (§ 30 BGB) und die sonstigen, vom Verband erhobenen Daten, in dem dafür vorgesehenen Portal des LSB, innerhalb der Meldefristen zu melden.
4. Alle Mitglieder sind der Sportunfallversicherung der Sporthilfe e. V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen.



## **Satzung**

### **5. Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe**

Der Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V ist als Mitglied im Dachverband für Budotechniken NRW e.V. zugleich mittelbares Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW) sowie der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter\*innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V. gemäß der Satzung des Dachverband für Budotechniken NW e.V. Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung der Dachverband für Budotechniken NW e.V. seinerseits gemäß der Satzung des LSB NRW verpflichtet ist. Zur Ermittlung dieser Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in dem Dachverband für Budotechniken NW e.V. und dessen Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW, der diese Forderungen satzungsgemäß an den Dachverband für Budotechniken NW e.V. weitergibt. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem Dachverband für Budotechniken NW e.V., den Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Mitglieder des Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der Nordrhein-Westfälischer Hapkido-Verband e.V. tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

### **§ 9 Rechtsgrundlagen**

- Die Satzung, Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend.

2. Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:

- a) Anti-Doping-Ordnung,
- b) Datenschutzordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung der Jugend,
- e) Spesenordnung,
- f) Rechts- und Verfahrensordnung,
- g) Ehrenordnung,
- h) Kleiderordnung,

Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) mit Ausnahme der Anti-Doping-Ordnung und der Datenschutzordnung von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Die Anti-Doping-Ordnung und die



## **Satzung**

Datenschutzordnung wird durch Beschluss mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Vorstand erlassen oder geändert.

4. Über die Ordnungen aus Absatz (2) hinaus gelten auf Prüfungen und Turnieren des NWHV e. V. und für die Versammlung der Danträger des Verbandes folgende Ordnungen:

a) Danordnung,

b) Prüfungsordnung,

c) Sport-und Wettkampfordnung,

d) Verfahrensordnung für Prüfungen. 5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die jeweiligen Ressortleiter beauftragt die Ordnungen gemäß Absatz (4) zu verwalten und bei Bedarf Anpassungen vorzuschlagen. Änderungen werden mit

Ausnahme der Danordnung, vom erweiterten Vorstand gemäß § 21 beschlossen. Über Anpassungen in der Danordnung entscheidet die jährliche Versammlung der Danträger. § 10 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung 1. Zuständig für Verstöße von Athleten und Athletenbetreuern gegen Dopingbestimmungen ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Antidopingkommission des NWHV, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Sportwart. Die Antidopingkommission des NWHV kann als Sanktionen gegen Athleten und Athletenbetreuer eine öffentliche Verwarnung und Sperrung bis zum Lebensende aussprechen, so wie Ergebnisse annullieren. Vorläufige Maßnahmen sind möglich. Entscheidungen der Antidopingkommission können nach der DIS Schiedsrichterordnung angefochten werden (Rechtsbehelf). Einzelheiten regeln die Antidopingbestimmungen der Wettkampfordnung. Die Mitglieder des NWHV sind verpflichtet, ihre Antidopingbestimmungen insoweit mit solchen des NWHV abzustimmen und Entscheidungen über Sanktionen anzuerkennen und umzusetzen.

### **§ 11 Beitragspflichten**

1. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu zahlen, es sei denn, dass die den Beitrag beschließende Versammlung andere Zahlungsfristen festsetzt.

1.1. Mit der ordnungsgemäßen Beitragszahlung bis zum 28. Februar des laufenden Jahres erwirkt das Mitglied sein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

2. Beiträge werden für mindestens 15 Vereinsmitglieder erhoben. Näheres regelt die Finanzordnung.

3. Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsvereine nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedsvereinen beschließen. Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der



## **Satzung**

Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des durch den Mitgliedsverein zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. 5. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden erfolgt, es sei denn, der Ausschluss erfolgt aus schwerwiegenden Gründen. In einem solchen Fall endet die Beitragspflicht zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberücksichtigt.

### **§ 12 Die Verbandsorgane**

1. Die Organe des Verbandes sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB, c) der erweiterte Vorstand.

2. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden: a) bei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands durch den geschäftsführenden Vorstand, b) bei Mitgliedern des erweiterten Vorstands durch den geschäftsführenden Vorstand, c) bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch den geschäftsführenden Vorstand.

4. Ämterhäufung ist zulässig

### **§ 13 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz**

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke ermächtigt, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der



## Satzung

steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. 6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### • § 14 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

1. Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig, außer diese Satzung regelt im Speziellen etwas anderes.
2. Alle in der Satzung genannten Wahlen werden geheim vorgenommen. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
3. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme dem Satzungszweck der Bedarf die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
5. Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.
6. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### § 15 Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn des Jahres, spätestens bis zum 31. Mai des Jahres, ist eine Mitgliederversammlung 3 Wochen vorher postalisch oder per e-mail einzuberufen. Die endgültige Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand per Beschluss festgelegt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung der Tagesordnung beizufügen.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung und Tagungsort werden durch den geschäftsführenden Vorstand per Beschluss festgelegt, in dem Terminkalender des NWHV e. V. eingetragen und bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin, mit der Einladung bekannt gegeben.
3. Der geschäftsführende Vorstand, alle Organe und die Mitglieder sind berechtigt, bis 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.
4. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe vor Beginn der Mitgliederversammlung aus. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind.





## Satzung

5. Die Mitgliedsversammlung wählt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

### § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Er muss sie unverzüglich einberufen, wenn mindestens 30% der Verbandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.
2. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes aus wichtigem Grunde kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### § 17 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:
  - 1.1 aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und der Jugendleitung;
    - 1.1.1 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Verbandsjugendleiterin und der Verbandsjugendleiter haben je eine Stimme.
    - 1.2 Die Mitglieder lassen sich durch maximal zwei Delegierte in der Mitgliederversammlung vertreten.
      - 1.2.1 Die Delegierten sind vom Mitgliedsverein schriftlich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand bekanntzugeben. Jeder Delegierte darf nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.
      - 1.2.2 Jedes Mitglied erhält bei Abgabe der Delegiertenmeldung zwei nur einheitlich auszuübende Stimmen.
  2. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet und die Stärkemeldung beim LSB fristgerecht eingereicht hat.
  3. Das bei Beginn der Mitgliederversammlung bestehende Stimmrecht der Delegierten dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung. Rederecht haben alle Mitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer, sowie der Rechtsausschuss, ferner Personen, die vom Versammlungsleiter zu einem Bericht oder einer Stellungnahme aufgefordert werden.

### § 18 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Prüfberichts der Kassenprüfer,
  - c) Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden/Geschäftsführer und des Kassenwartes soweit eine Neuwahl gemäß § 19 ansteht,



## Satzung

- d) Bestätigung der vom geschäftsführenden Vorstand gemäß § 21 bestellten Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- e) Festsetzung der Beiträge,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) sonstige Angelegenheiten. 2. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der im Gesetz oder den in der Satzung festgelegten Fällen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsvertreter gefasst. 3. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung der Tagesordnung beizufügen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme dem Satzungszweck der Bedarf die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

### § 19 Vorstand

1. Der Vorstand des NWHV e.V. besteht aus dem
  - a) gesetzlichen Vorstand gem. § 26 BGB,
  - b) erweiterten Vorstand,
  - c) dem Ehrenvorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Geschäftsführer einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. § 20 gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  2. a) dem 1. Vorsitzenden,
  3. b) dem 2. Vorsitzenden/Geschäftsführer,
  4. c) dem Kassenwart.
5. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wiederwahl ist zulässig.
  2. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
  3. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes haben in der Sitzung des gesetzlichen Vorstandes je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Geschäftsführer einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes anwesend sind.

### § 21 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Sportwart,
  - b) dem Kampfrichterreferenten,



## **Satzung**

- c) der Jugendleitung,
- d) dem Lehrwart,
- e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) dem Prüfungsbeauftragten,
- g) dem technischen Leiter für die neue Prüfungsordnung,
- h) dem technischen Leiter für die traditionelle Prüfungsordnung,
- i) die Gleichstellungsbeauftragte,
- j) dem Danbeauftragten,
- k) dem Datenschutzbeauftragten.

2. Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, mit Ausnahme der Jugendleitung und des Danbeauftragten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme der Jugendleitung und des Danbeauftragten, werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **3. Danträger**

3.1. Der Danbeauftragte vertritt die Interessen der Danträger gegenüber dem Vorstand des NWHV e. V.. Der Danbeauftragte unterliegt der Satzung des NWHV e. V. und den Bestimmungen der Danordnung, die sich die Versammlung der Danträger auf dem Dantag gibt.

3.2. Bezüglich der Wahlen verfährt die Danversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung.

4. Die Gleichstellungsbeauftragte 4.1. Die Gleichstellungsbeauftragte vertritt die Interessen aller Minderheiten gegenüber dem Vorstand des NWHV e. V.. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der Satzung des NWHV e. V. und allgemeinen Grundsätzen der Gleichstellung. Sie wird von der Mitgliederversammlung eingesetzt und bestätigt.

5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen einem Mitgliedsverein angehören.

## **§ 22 Ehrenvorsitzender**

Zum Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die sich um den NWHV in besonderem Maße verdient gemacht hat. Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er nimmt an den Vorstandssitzungen und an den Mitgliederversammlungen teil. Der Ehrenvorsitz erlischt spätestens mit dem Tod des Ehrenvorsitzenden. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.

## **§ 23 Verbandsjugend**

- 1. Die Jugend des Verbandes ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- 2. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Verbandszwecke gemäß § 2 unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
- 3. Organe der Verbandsjugend sind:
  - a) die Jugendleitung,
  - b) die Jugendversammlung.
- 4. Bezüglich der Wahlen verfährt die Jugend nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.



## **Satzung**

5. Für die fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildung der Jugend im NWHV e. V. ist die Jugendleitung zuständig. Die Jugendleitung unterliegt der Satzung des NWHV e. V. und den Bestimmungen der Jugendordnung, die sich die Versammlung der Vereinsjugendvertreter gibt.

### **§ 24 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht

### **§ 25 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit**

1. Die Gerichtsbarkeit wird durch das Rechtsorgan der Verbandsspruchkammer ausgeübt.
2. Die Verfahren vor der Kammer regeln sich nach dieser Satzung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung.
3. Die Mitglieder des Rechtsorgans dürfen im Verband kein anderes Amt bekleiden oder eine aktive Schiedsrichtertätigkeit ausüben. Innerhalb der 22 von 26 Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die Mitglieder eines Rechtsorgans müssen verschiedenen Vereinen angehören.
4. Der Vorsitzende der Verbandsspruchkammer wird von den Mitgliedern des Rechtsausschusses nach den Bestimmungen dieser Satzung gewählt.
5. Die Verbandsspruchkammer besteht aus dem rechtskundigen Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
6. Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder sind wegen verbandsseitig gegen sie verhängter Strafen, Ordnungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen erst dann berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten oder verbandsfremde Stellen anzurufen, wenn der durch die Satzungen und Ordnungen des Verbandes eröffnete Sportrechtsweg vollständig ausgeschöpft ist. Die Nichteinlegung eines möglichen Rechtsbehelfs begründet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die endgültige Unterwerfung unter die verhängten Ordnungsmaßnahmen.
7. Der Rechtsausschuss ist kein ständiger Ausschuss. Er ist zu bilden, wenn der durch die Satzungen und Ordnungen des Verbandes eröffnete Sportrechtsweg vollständig ausgeschöpft ist.

### **§ 26 Datenverarbeitung und Datenschutz**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Sportbetriebes, 23 von 26 erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach



## **Satzung**

Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

3. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Diese Pflicht besteht auch 24 von 26 über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EUDatenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Sein Aufgabengebiet regelt die Datenschutzordnung

### **§ 27 Benachrichtigungen**

1. Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbandsebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung, sowie durch Veröffentlichung auf der Internet-Adresse [www.hapkidonrw.de](http://www.hapkidonrw.de), durch Bereitstellung im elektronischen Postfach oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben

### **§ 28 Haftungsausschluss**

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 29 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom geschäftsführenden Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einem begründeten Antrag auf Auflösung des Verbandes, beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Verbandes darf nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den Dachverband für Budotechniken NW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 30 Inkrafttreten**



**Satzung**

1. Die neue Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender Datum 2. Vorsitzende